

## Ernte und Handel.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Die Berichtswoche brachte wechselvolles Wetter. In den ersten Tagen hielt die kühle, nasse Witterung noch an, dann trat ein vollständiger Umschwung zu herrlichstem, warmem Sommerwetter ein, dem im Anschluß an Gewitter gestern erneut Feuchtigkeit bei milder Luft folgte. Die wenigen heißen, sonnigen Tage veranlaßten eine kräftige Förderung der Heuernte, für die der schließliche Regen natürlich um so weniger willkommen war, als bei dem großen Umfange der diesmaligen Heuerträge deren Bergung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch für die Haltbarkeit der alten Getreidevorräte birgt das feuchtwarne Wetter eine Gefahr, der nur durch verstärkte Bearbeitung zu begegnen ist. Für die weitere Entwicklung unserer Halmfrüchte war die dieswöchentliche Witterung von außerordentlichem Wert, und hat man schon vorher von durchschnittlich guten Hoffnungen sprechen dürfen, so ist das jetzt um so mehr der Fall. Wohl bleibt es Tatsache, daß die Roggenfelder in manchen Gegenden vielfach mit kurzährigen Halmen durchsetzt sind, aber durchschnittlich haben wir es diesmal mit wohl ausgebildeten langen Ähren zu tun, auch ist der Stand der Felder überwiegend dicht, und da der Ansatz der Körner fast allgemein gelobt wird, diese sich auch in letzter Woche günstig entwickelt haben, so wird man, vorausgesetzt, daß die Witterung weiter die Reife und die Bergung des Korns begünstigen, eine recht befriedigende Roggenernte erwarten dürfen. Dabei ist schon in Betracht gezogen, daß im Osten, speziell in den besetzten Gebieten, einige Frostschäden zu beklagen waren, daß sich hier und da solche auch im Inlande zeigen, und daß in einzelnen Gegenden Westfalens die Beeinträchtigung der Ährenbildung im Frühjahr durch Insekten gemeldet wurde. Die Nachrichten über die Weizenfelder waren bei Beginn der Woche ein wenig durch die aus Sachsen vorliegenden Meldungen vom Auftreten des Rostes getrübt. Da es sich hierbei aber nur um Blätterrost handelt, und später die Klagen infolge des warmen, schönen Wetters verstummten, so ist der hoffnungsvolle Stand der Weizenfelder wohl kaum beeinträchtigt. Nach wie vor günstig bleibt der Stand der Gersten- und Haferfelder, die bei weiterer entsprechender Entwicklung auf große Erträge deuten. Der Stand der Kartoffeln bleibt ein sehr günstiger. Auch Hülsenfrüchte und Futterstoffe deuten auf reiche Ergebnisse. Natürlich hängt es von der Gunst oder Ungunst der ferneren Witterung ab, inwieweit sich die heutigen günstigen Aussichten verwirklichen.

Durch das neuliche Verbot des Vorverkaufs von Ware neuer Ernte hat die Regierung die Vorbedingungen zur abermaligen Beschlagnahme der Ernte geschaffen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres wird man nicht nur für Getreide, sondern auch für Kartoffeln von vornherein die Sicherung des Bedarfes für die Volksernährung treffen, und man dürfte voraussichtlich darin diesmal weniger Schwierigkeiten haben, weil wir es im Gegensatz zu der vorjährigen direkten Mißernte in Futtergetreide und Futterstoffen diesmal in allen diesen dem jetzigen Stande nach mit großen Erträgen zu tun bekommen.

In den ersten Tagen des Juli sind die neuen Verordnungen für die Kriegsbewirtschaftung in 1916/17 für Getreide, Mehl und Brot, allerdings noch ohne Preisfeststellung, zu erwarten, denen dann bis Ende des Monats die Vorschriften für andere Artikel folgen dürften. Was die später festzusetzenden Preise betrifft, so verlautet, daß für Brotgetreide die bestehenden Grundpreise beibehalten werden. Von den bisherigen Reports scheint man absehen zu wollen, dagegen für frühzeitige Lieferung eine Druschprämie in Aussicht zu nehmen. Die Preise für Gerste und Hafer dürften niedriger als im Vorjahre angesetzt werden, doch wird man wohl erst abwarten, ob sich die jetzigen guten Ernteaussichten bestätigen.

Eine Neuerung für den Handel ist die gestern bekannt gegebene Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Nach dieser wird jeder Händler mit diesen Artikeln sich eine Erlaubnis zu weiterer Tätigkeit von der hierfür zuständigen Stelle einzuholen haben. Da bei diesen Genehmigungsstellen Vertreter des Handels miturteilen und die Versagung nur erfolgt, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat, so dürfte für den realen Handel die Einholung der Genehmigung nur eine Formsache sein, im Falle nicht hinter dem erstgenannten Versagungsgrunde, dem volkswirtschaftlicher Bedenken, mehr steckt, als es den Anschein hat. Jedenfalls hat es die Behörde in der Hand, die mannigfachen Elemente, die sich während des Krieges in den Handel mit Lebensmitteln gedrängt und durch ihre Wuchergeschäfte auch das Ansehen des realen Handels gefährdet haben, auszumerzen.

Das Wort „Kettenhandel“, gegen den sich das Gesetz laut seiner Ueberschrift hauptsächlich wenden will, kommt nur einmal in der ganzen Verordnung vor, und zwar im § 11, in welchem die Strafen festgesetzt werden für denjenigen, der die Preise durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert. Der Begriff des Kettenhandels bedeutet, daß die Ware von Hand zu Hand unter stetiger Steigerung der Preise wandert, ehe sie an den Verbraucher gelangt. Der einzelne vorübergehende Besitzer treibt eigentlich keinen Kettenhandel, er steht nur zwischen seinem Verkäufer und seinem Abnehmer, er ist also nur ein Glied in der Kette, von deren Länge vor und nach ihm er keine Ahnung zu haben braucht. Auch wird in der Regel sein Verdienst kein ungebührlicher sein und nur das Vielfache dieses Verdienstes bringt erst die anormale Verteuerung hervor. Wie wir schon bei der behördlichen Verteilung sehen, bedarf es zum mindesten drei bis vier Stellen, bevor die Ware vom Erzeuger an die Verbraucher bzw. Verbraucher gelangt, und deren bedarf es zum mindesten auch bei derjenigen Ware, die durch den Handel umgesetzt wird. Es wird daher gut sein, nach dieser Richtung dem Gesetz die notwendigen Erläuterungen zu geben und vielleicht auch denjenigen Prozentsatz festzusetzen, um den sich die Ware auf ihrem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher verteuern darf. Hiermit sind dann feste Anhaltspunkte gegeben, nach denen sich der Handel richten kann. Im Allgemeinen wird es hierbei keineswegs der gleichen Aufschläge bedürfen, denen die durch die amtlichen Stellen beschlagnahmten bzw. eingeführten Waren unterliegen, bis sie ihren Weg in den Konsum finden.